

Von: [REDACTED]@eba.bund.de>

Gesendet: Montag, 4. November 2019 09:49

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]@deutschebahn.com; [REDACTED]@deutschebahn.com

Betreff: Eingabe wegen etwaigen Verstoß gegen Planfeststellungsbeschluss PFA 1 in Oldenburg; Ihr Fax vom 30.10.2019

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

in der o.g. Angelegenheit erlaube ich mir vorsorglich zunächst den Hinweis, dass Ihre Funktion in der Angelegenheit nicht über die einer Privatperson hinausgeht. Eine unmittelbare Kontrollfunktion gegenüber dem EBA, von der Sie angesichts des Wortlauts Ihrer Eingabe möglicherweise ausgehen, ist damit dann auch nicht verbunden. Soweit aber Informationen gegeben oder Fragen beantwortet werden können, wird das EBA dies aber immer gerne tun, soweit das möglich ist. Dies im Bereich des Planfeststellungsrechts umso mehr, als dass diese Materie für Außenstehende aufgrund ihrer Komplexität ja auch oft nicht leicht zu verstehen ist.

Vor diesem Hintergrund darf ich für den für Planfeststellung zuständigen Sachbereich des EBA Hannover darauf hinweisen, dass der von Ihnen angesprochene Austausch von Schwellen im Rahmen einer Oberbauerneuerung - so sind die Arbeiten in dem ihrem Fax beigefügten Informationsblatt der DB Netz AG klassifiziert - nicht Gegenstand der Planfeststellung für den PFA 1 in Oldenburg ist und dies auch nicht sein muss, weil schlichte Erneuerungsarbeiten generell keiner planrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die von Ihnen angesprochenen Auflagen im Planfeststellungsbeschluss für den PFA 1 betreffen die von Ihnen monierten Arbeiten daher auch nicht. Es besteht für das EBA daher kein Anlass und auch keine rechtliche Handhabe, die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses auf die jetzigen Oberbauerneuerungen anzuwenden. Ein Verstoß gegen den Planfeststellungsbeschluss liegt insoweit nicht vor.

Die von Ihnen angesprochenen Rodungsarbeiten wiederum dürften auf DB-eigenem Gelände stattfinden, denn dass die DB Netz AG beabsichtigt, gegen den Willen von Grundstückseigentümern bzw. ohne Befugnis auf Fremdgelände zu roden, wird kaum angenommen werden können und ist nicht erkennbar. Auszugehen dürfte eher davon sein, dass die DB Netz AG plant, auf eigenem Gelände zu roden. Gleichzeitig sind die vorgesehenen Rodungsarbeiten offenbar ordnungsgemäß außerhalb der Vegetationsperiode geplant, so dass es auch unter diesem Gesichtspunkt keinen Anlass zu rechtserheblicher Kritik gibt. Auch insoweit liegt kein Verstoß gegen den Planfeststellungsbeschluss im PFA 1 vor.

Im Ergebnis gibt Ihre Eingabe aus Sicht des EBA als Planfeststellungsbehörde keinen Anlass zu einer Beanstandung - planrechtswidriges Handeln der DB Netz AG wird aus Ihrem Fax nicht ersichtlich.

Diese Email erhält in Cc auch die DB Netz AG. Ich gehe davon aus, dass man Ihnen von dort bei Bedarf auch nähere Auskünfte erteilen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Eisenbahn Bundesamt

Sachbereich 1
Herschelstraße 3
30159 Hannover